

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

des Gläubigers (zu Ziffer)

Herrn Frau Unternehmen
Name/Firma ggf. Vorname(n)
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort
Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen
Registergericht Registernummer

Der Gläubiger ist vorsteuerabzugsberechtigt.

sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer Anlage

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch

Firma oder Funktion

den gesetzlichen Vertreter

den gerichtlich bestellten Betreuer,
der eine Ausschließlichkeits-
erklärung abgegeben hat
(§ 53 Absatz 2 ZPO)

diese vertreten durch
Funktion

Herrn Frau

Herrn Frau

Name

Firma/Name

Name

Vorname(n)

ggf. Vorname(n)

ggf. Vorname(n)

Straße

Straße

Hausnummer

Hausnummer

Postleitzahl

Postleitzahl

Ort

Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

Land (wenn nicht Deutschland)

den gesetzlichen Vertreter

Herrn Frau

Name

Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

A

A

Gläubiger (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

Herrn Frau Unternehmen
 Name/Firma ggf. Vorname(n)
 Straße Hausnummer Postleitzahl Ort
 Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen

gegen**den Schuldner (zu Ziffer)**

Herrn Frau Unternehmen
 Name/Firma ggf. Vorname(n)
 Straße Hausnummer
 Postleitzahl Ort
 Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen
 Registergericht Registernummer

sowie die weiteren Schuldner gemäß weiterer Anlage

B

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch		Firma oder Funktion
den gesetzlichen Vertreter	den gerichtlich bestellten Betreuer, der eine Ausschließlichkeits- erklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO)	diese vertreten durch Funktion
Herrn Frau Name	Herrn Frau Firma/Name	Name
Vorname(n)	ggf. Vorname(n)	ggf. Vorname(n)
Straße	Straße	
Hausnummer	Hausnummer	
Postleitzahl	Postleitzahl	
Ort	Ort	
Land (wenn nicht Deutschland)	Land (wenn nicht Deutschland)	
den gesetzlichen Vertreter		
Herrn Frau Name		
Vorname(n)		
Straße Hausnummer		
Postleitzahl Ort		
Land (wenn nicht Deutschland)		

B

Schuldner (zu Ziffer) vertreten durch den Bevollmächtigten

Herrn Frau Unternehmen

Name/Firma ggf. Vorname(n)

Straße Hausnummer Postleitzahl Ort

Land (wenn nicht Deutschland) Geschäftszeichen

ergeht folgende

Durchsuchungsanordnung und Anordnung der Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen:

Auf Antrag des Gläubigers wird

aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art Aussteller

Datum Geschäftszeichen

C

sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer)

Art Aussteller

Datum Geschäftszeichen

sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln aufgeführt in weiterer Anlage

wegen der noch bestehenden

Hauptforderungen in Höhe von insgesamt Euro

Teilforderungen in Höhe von insgesamt Euro

Restforderungen in Höhe von insgesamt Euro

Folgendes angeordnet:

D

Der zuständige Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, zum Zweck der Zwangsvollstreckung

die Privatwohnung von
Name der betroffenen Person Vorname(n) der betroffenen Person

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

die Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume von
Name der betroffenen Person Vorname(n) der betroffenen Person

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

D

andere Örtlichkeit

Name der betroffenen Person

Vorname(n) der betroffenen Person

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

zu durchsuchen (§ 758a Absatz 1 ZPO).

Gleichzeitig wird angeordnet, dass die Durchsuchung der oben bezeichneten

Privatwohnung

Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume

zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen (§ 758a Absatz 4 ZPO) durchgeführt werden kann.

E

Bezeichnung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Der zuständige Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, die

in

der Privatwohnung von

Name der betroffenen Person

Vorname(n) der betroffenen Person

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

den Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräumen von

Name der betroffenen Person

Vorname(n) der betroffenen Person

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

andere Örtlichkeit

Name der betroffenen Person

Vorname(n) der betroffenen Person

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen durchzuführen (§ 758a Absatz 4 ZPO).

F

Vom Gericht auszufüllen:

Bezeichnung der Ermächtigung

Es wird angeordnet, dass die Ermächtigung für
auf die Dauer von Monat/-en von heute an befristet ist.

Im Rahmen der angeordneten Durchsuchung umfasst sie die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Absatz 2 GG, § 758a Absatz 1 ZPO). Die Ermächtigung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.

Weitere Anordnungen:

Die Durchsuchung der Wohnung bzw. der anderen Örtlichkeit wird
auf folgende Zeiten beschränkt: von Uhr bis Uhr. zeitlich nicht beschränkt.

Gründe:

Nach den Angaben des zuständigen Gerichtsvollziehers konnten die Schuldner wiederholt und trotz Terminsmitteilung in der Wohnung bzw. der anderen Örtlichkeit nicht angetroffen werden.

Die Schuldner haben dem Gerichtsvollzieher die Durchsuchung verweigert.

Auf eine Anhörung der Schuldner vor Erlass des Beschlusses wurde im Hinblick auf den bisherigen Verfahrensgang verzichtet, um den Vollstreckungserfolg nicht zu gefährden.

Vom Gericht auszufüllen:

Datum

Name RichterIn/Richter

Unterschrift RichterIn/Richter

Ausgefertigt Beglaubigt

Datum

Name Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter

Unterschrift Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter